

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2000	ausgegeben zu Saarbrücken, 23. August 2000	Nr. 15
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES Seite

Gemeinsame Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes. Vom 12. Juli 2000..... 170

Gemeinsame Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes

Vom 12. Juli 2000

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 77 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982), folgende Gemeinsame Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes erlassen, die nach Zustimmung der Universitätsleitung hiermit verkündet wird.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Universität des Saarlandes gibt nach Maßgabe dieser Ordnung für den Bereich der Philosophischen Fakultäten (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften, Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) Gelegenheit, die Befähigung zur dauernden selbständigen Forschung und Lehre im Rahmen einer wissenschaftlichen Hochschule nachzuweisen und die Anerkennung hierfür zu erlangen (Habilitation). Die Habilitation erfolgt durch Verleihung der *Venia legendi* für ein Fachgebiet im Bereich der Philosophischen Fakultäten. Mit der Verleihung der *Venia legendi* ergänzen die Philosophischen Fakultäten ihren Lehrkörper.

(2) Die Habilitation erfolgt auf Grund einer Habilitationsschrift, eines Kolloquiums sowie einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung, die dem Nachweis der didaktischen Eignung dient. An die Stelle einer Habilitationsschrift können mehrere veröffentlichte Schriften treten, die von der Verfasserin/dem Verfasser eigens zu kennzeichnen und insgesamt einer Habilitationsschrift gleichwertig sind. Das Kolloquium besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Aussprache.

(3) Die Habilitationsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Auf Antrag kann der Fakultätsrat für die Habilitationsschrift und die Habilitationskommission für die übrigen Habilitationsleistungen eine andere Sprache zulassen.

§ 2

Durchführung

(1) Die Habilitationsverfahren werden im Namen der fachlich zuständigen Philosophischen Fakultät vom jeweiligen Fakultätsrat durchgeführt.

(2) Die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die entpflichteten oder in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren der Philosophischen Fakultäten können an den Sitzungen des Fakultätsrates ohne Stimmrecht teilnehmen, soweit Tagesordnungspunkte behandelt werden, die ein Habilitationsverfahren betreffen.

(3) Abstimmungen über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens sowie über die Verleihung der Venia legendi finden offen statt. Sie bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Professorinnen und Professoren. Bei der Beschlussfassung über die Verleihung der Venia legendi sind außer den dem Fakultätsrat angehörenden Professorinnen und Professoren gemäß § 71 Abs. 3 UG nur habilitierte Mitglieder des Fakultätsrates stimmberechtigt. Enthaltungen sind unzulässig.

(4) Das Verfahren ist innerhalb von acht Monaten ab Einreichung des Zulassungsantrages abzuschließen. Während der vorlesungsfreien Zeit ist die Frist gehemmt.

(5) In allen Phasen des Verfahrens ist bei Krankheit der Habilitandin/des Habilitanden die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Der Krankheit der Habilitandin/des Habilitanden steht die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(6) Ebenso wird die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Erziehungsurlaubs und die Berücksichtigung von Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) ermöglicht.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Eröffnung eines Habilitationsverfahrens setzt voraus

1. einen Habilitationsantrag nach § 4;

2. den Besitz des Grades des Doktors der Philosophie oder eines im Hinblick auf die erstrebte Venia legendi gleich zu wertenden Doktorgrades oder ausländischen akademischen Grades;
3. das Vorliegen von veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen wissenschaftlichen Abhandlungen in dem Fachgebiet, für das die Venia legendi erstrebt wird, außer der Dissertation und den Schriften nach § 1 Abs. 2 Satz 2.

Über die Gleichwertigkeit nach Nr. 2 entscheidet der fachlich zuständige Fakultätsrat. Die Entscheidung ist bereits vor der Entscheidung über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens nach § 5 zu treffen.

(2) Ein Habilitationsverfahren kann auch für ein Fachgebiet, das im Bereich der Philosophischen Fakultäten nicht durch ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren vertreten ist, dann eröffnet werden, wenn dieses Fachgebiet in den Bereich der Philosophischen Fakultäten gehört und der fachlich zuständige Fakultätsrat in der Lage ist, zur Begutachtung der Habilitationsschrift gemäß § 7 Abs. 1 und 2 mindestens zwei Gutachterinnen/Gutachter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät zu bestellen, die aus dem engeren Umkreis des Fachgebietes gewählt werden sollen, für das die Venia legendi erstrebt wird. Ein Beschluss hierüber ist bereits vor der Entscheidung über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens nach § 5 zu fassen.

§ 4

Habilitationsantrag

(1) Der Habilitationsantrag ist schriftlich bei der Dekanin/dem Dekan der fachlich zuständigen Fakultät zu stellen.

(2) Der Antrag muss das Fachgebiet bezeichnen, für das die Venia legendi erstrebt wird.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Darstellung des Lebenslaufes und insbesondere des wissenschaftlichen Werdegangs der Habilitandin/des Habilitanden;
2. der Nachweis über die Erfüllung der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen im Original oder in öffentlich beglaubigter Abschrift;
3. ein Exemplar der Dissertation;
4. ein Verzeichnis sämtlicher wissenschaftlicher Veröffentlichungen der Habilitandin/des Habilitanden;

5. ein Verzeichnis der bisher von der Habilitandin/dem Habilitanden abgehaltenen Lehrveranstaltungen;
6. sechs maschinengeschriebene oder gedruckte, geheftete oder gebundene und paginierte Exemplare der Habilitationsschrift oder der Schriften nach § 1 Abs. 2 Satz 2;
7. drei Themenvorschläge für das Kolloquium mit kurzer Erläuterung;
8. eine Erklärung der Habilitandin/des Habilitanden darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo sie/er bereits einen Antrag auf Eröffnung eines Habilitationsverfahrens gestellt hat.

(4) Die Dekanin/Der Dekan kann für kostspieliges Bild-, Karten- oder Notenmaterial sowie für handschriftliche Texte in fremdem Schriftbild auf Antrag der Habilitandin/des Habilitanden die Vorlage in einfacher Ausfertigung zulassen.

(5) Der Habilitationsantrag kann zurückgezogen werden, solange der Habilitandin/dem Habilitanden noch kein Bescheid über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens zugestellt worden ist. Es gilt der Poststempel der Zustellung. Der Habilitationsantrag gilt in diesem Falle als nicht gestellt. Wird der Habilitationsantrag nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens zurückgezogen, so gilt er als abgelehnt.

§ 5

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Nach Eingang des Habilitationsantrages beauftragt die Dekanin/der Dekan eine Professorin/einen Professor oder mehrere Professorinnen/Professoren des Fachgebietes, für das die Venia legendi erstrebt wird, dem Fakultätsrat in seiner nächsten Sitzung über die Habilitandin/den Habilitanden, über ihre/seine wissenschaftlichen Arbeiten und über die für das Kolloquium vorgeschlagenen Themen zu berichten.

(2) Nach dem Bericht der beauftragten Professorinnen/Professoren beschließt der Fakultätsrat nach mündlicher Beratung über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens. Der Beschluss des Fakultätsrates ist der Habilitandin/dem Habilitanden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der im Falle der Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Der Beschluss wird unter Vorbehalt gefasst, wenn er mit der Aufforderung an die Habilitandin/den Habilitanden zur Vorlage weiterer Themenvorschläge für das Kolloquium nach § 4 Abs. 3 Nr. 7 verbunden ist.

(4) Die Zulassung wird versagt, wenn sich die Habilitandin/der Habilitand im gleichen Fachgebiet an einer anderen Universität in einem laufenden Habilitationsverfahren befindet.

(5) Die Zulassung wird versagt, wenn Umstände vorliegen, auf Grund deren nach gesetzlicher Vorschrift der Habilitandin/dem Habilitanden der Doktorgrad entzogen werden kann.

§ 6

Habilitationskommission

(1) Wird das Habilitationsverfahren eröffnet, so bestellt der Fakultätsrat eine Habilitationskommission. Diese besteht aus:

1. mindestens vier Gutachterinnen/Gutachtern zur Begutachtung der Habilitationsschrift oder der Schriften gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2;
2. einer mindestens gleichgroßen Zahl weiterer Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren der Philosophischen Fakultäten, die nach Möglichkeit ein Fach oder eine Forschungsrichtung mit engeren Bezügen zu der erstrebten Venia legendi vertreten.

Die Dekanin/Der Dekan gehört der Kommission als Vorsitzende/Vorsitzender an.

(2) Die Zusammensetzung der Habilitationskommission muss die fachlich kompetente Beurteilung der Habilitationsleistungen gewährleisten; gleichzeitig ist die Beteiligung der Philosophischen Fakultäten insgesamt in angemessener Weise sicherzustellen. Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder soll der Fakultät angehören, der das Fachgebiet der erstrebten Venia legendi zuzurechnen ist. Die anderen Philosophischen Fakultäten sollen mindestens durch jeweils eine Professorin/einen Professor in der Habilitationskommission vertreten sein. Nicht mehr als die Hälfte der Kommissionsmitglieder darf derselben Fachrichtung angehören.

(3) Die zur Begutachtung der Habilitationsschrift bestellten Gutachterinnen/Gutachter sollen der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Philosophischen Fakultäten angehören. Zwei dieser Gutachterinnen/Gutachter können auch aus dem Kreis der entpflichteten oder in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren, der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, der Privatdozentinnen und Privatdozenten oder der außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren der Philosophischen Fakultäten oder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten der Universität des Saarlandes sowie aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren anderer wissenschaft-

licher Hochschulen bestellt werden. Die Gutachterinnen/Gutachter, die dem Fakultätsrat nicht als Mitglieder angehören, können an den Sitzungen des Fakultätsrates mit beratender Stimme teilnehmen, soweit sie das Habilitationsverfahren betreffen.

(4) Die Gutachterinnen/Gutachter sollen ein von der Habilitationsschrift behandeltes oder zumindest wesentlich berührtes Fach vertreten oder die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse in anderer Weise nachgewiesen haben.

(5) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn insgesamt mindestens die Hälfte der Mitglieder sowie zwei Drittel der an der Universität des Saarlandes tätigen Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit; Enthaltungen sind unzulässig.

(6) Die Mitglieder des Fakultätsrates sowie der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Philosophischen Fakultäten können an den Sitzungen der Habilitationskommission mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind von allen Ladungen zu Sitzungen der Habilitationskommission zu unterrichten.

§ 7

Begutachtung der Habilitationsschrift

(1) Die Gutachterinnen/Gutachter sollen prüfen, ob die Habilitandin/der Habilitand in ihrem/seinem Forschungsgebiet die wissenschaftliche Erkenntnis erheblich gefördert hat. Jede Gutachterin/jeder Gutachter gibt ein ausführliches schriftliches Gutachten ab, in dem sie/er entweder die Fortsetzung oder die Nichtfortsetzung des Habilitationsverfahrens vorschlägt. Die Gutachten sollen innerhalb von vier Monaten vorgelegt werden.

(2) Im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gesamtheit der an Stelle einer Habilitationsschrift vorgelegten veröffentlichten Schriften Gegenstand der Begutachtung.

(3) Den Mitgliedern des Fakultätsrates sowie den Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Philosophischen Fakultäten ist von der Dekanin/dem Dekan der Eingang der Gutachten mitzuteilen und zwei Wochen lang Gelegenheit zur Einsicht in die Habilitationsschrift oder die Schriften nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und in die Gutachten zu geben. Sie können während dieser Frist schriftlich zu der Habilitationsschrift oder den veröffentlichten Schriften nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und zu den Gutachten Stellung nehmen. Die Frist ist in der vorlesungsfreien Zeit gehemmt.

§ 8

Studiengangbezogene Lehrveranstaltung

(1) Nach der Eröffnung des Verfahrens bestimmt die/der Vorsitzende der Habilitationskommission im Benehmen mit der Habilitandin/dem Habilitanden die studiengangbezogene Lehrveranstaltung, die dem Nachweis der didaktischen Eignung dienen soll. Als studiengangbezogene Lehrveranstaltungen gelten Veranstaltungen im Sinne des den Studienordnungen der Philosophischen Fakultäten entsprechenden Lehrangebots. Ist die Habilitandin/der Habilitand nicht die Veranstalterin/der Veranstalter, so muss sie/er von der Veranstalterin/von dem Veranstalter einen sachlich in sich abgeschlossenen Teil der Veranstaltung übernehmen. In diesem Fall muss der übernommene Teil wenigstens zwei Unterrichtsstunden umfassen.

(2) Sobald eine Veranstaltung im Sinne von Absatz 1 bestimmt ist, zeigt die/der Vorsitzende dies den Mitgliedern der Habilitationskommission schriftlich an. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und der Veranstaltung soll nicht kürzer als eine Woche sein.

(3) Die Habilitationskommission kann den Nachweis über die didaktische Eignung als erbracht ansehen, wenn die Habilitandin/der Habilitand in wenigstens drei Semestern studiengangbezogene Lehrveranstaltungen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 abgehalten hat und jede dieser Veranstaltungen mindestens zwei Semesterwochenstunden umfasst hat.

§ 9

Fortsetzung des Habilitationsverfahrens

(1) Nach Ablauf der in § 7 Abs. 3 bestimmten Frist sowie nach Durchführung der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung bzw. einer Beschlussfassung gemäß § 8 Abs. 3 beschließt die Habilitationskommission nach mündlicher Beratung, ob das Habilitationsverfahren fortgesetzt, nicht fortgesetzt oder ob die studiengangbezogene Lehrveranstaltung wiederholt werden soll.

(2) Die studiengangbezogene Lehrveranstaltung kann nur einmal wiederholt werden. Wenn die Habilitationskommission die Wiederholung der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung beschlossen hat, so bestimmt die /der Vorsitzende der Habilitationskommission im Benehmen mit der Habilitandin/dem Habilitanden eine weitere studiengangbezogene Lehrveranstaltung zum Nachweis der didaktischen Eignung.

(3) Beschließt die Habilitationskommission, das Verfahren nicht fortzusetzen, so muss der Fakultätsrat über die Ablehnung des Habilitationsantrags beschließen.

(4) Wenn bei einer Beschlussfassung gemäß Absatz 3 kein Beschluss des Fakultätsrates zustandekommt, der dem Beschluss der Habilitationskommission entspricht, beauftragt der Fakultätsrat die Habilitationskommission mit der erneuten Beratung und Beschlussfassung gemäß Absatz 1. Der Auftrag ist mit einer ausführlichen schriftlichen Begründung zu versehen.

(5) Die Entscheidung über die Fortsetzung des Verfahrens, die Nichtfortsetzung des Verfahrens bzw. die Wiederholung der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung ist der Habilitandin/dem Habilitanden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der im Falle der Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 10 Kolloquium

(1) Ist das Habilitationsverfahren fortzusetzen, so wählt die Habilitationskommission eines der drei von der Habilitandin/dem Habilitanden vorgeschlagenen Themen für das Kolloquium aus. Die Habilitandin/der Habilitand wird zu dem aus wissenschaftlichem Vortrag und anschließender Aussprache bestehenden Kolloquium geladen. In der Ladung wird ihr/ihm das ausgewählte Thema genannt. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Habilitandin/Der Habilitand kann durch schriftliche Erklärung auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

(2) Das Kolloquium findet in einer Sitzung der Habilitationskommission statt, an der die Mitglieder des Fakultätsrates sowie die in § 2 Abs. 2 genannten Personen teilnehmen können.

(3) Das Kolloquium soll in der Regel 90 Minuten dauern. Dabei soll der wissenschaftliche Vortrag eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. In der Aussprache soll die Habilitandin/der Habilitand die Vertrautheit mit dem eigenen Fachgebiet, ferner den Einblick in die Beziehungen des eigenen Fachgebietes zu Nachbardisziplinen und die Befähigung zur Diskussion wissenschaftlicher Fragen zeigen.

§ 11 Beurteilung des Kolloquiums

(1) Im Anschluss an das Kolloquium beschließt die Habilitationskommission nach mündlicher Beratung, ob das Kolloquium in Inhalt und Form

wissenschaftlichen Anforderungen genügt und ob die Habilitandin/der Habilitand die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Lehre besitzt.

(2) Beschließt die Kommission, dass das Kolloquium den Anforderungen nicht genügt, so kann es einmal wiederholt werden. Dabei müssen Mutterschutzfristen und Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigt werden. Für die Wiederholung wird von der Habilitationskommission eine Frist gesetzt.

(3) Genügt auch bei der Wiederholung das Kolloquium in Inhalt und Form wissenschaftlichen Anforderungen nicht, so hat die Kommission zu beschließen, das Verfahren nicht fortzusetzen. In diesem Falle hat der Fakultätsrat über die Ablehnung des Habilitationsantrags zu beschließen.

§ 12 Gesamtbeurteilung und Verleihung der Venia legendi

(1) Hat die Habilitationskommission beschlossen, dass das Kolloquium oder seine Wiederholung in Inhalt und Form wissenschaftlichen Anforderungen genügt, so beschließt sie nach mündlicher Beratung eine Stellungnahme dazu, ob die Venia legendi im beantragten Umfang verliehen, auf Grund der Habilitationsgesamtleistung eingeschränkt oder nach Rücksprache mit der Habilitandin/dem Habilitanden erweitert werden soll. Die Stellungnahme der Habilitationskommission wird den Mitgliedern des Fakultätsrates zugeleitet.

(2) Über die Stellungnahme der Habilitationskommission entscheidet der Fakultätsrat in seiner nächsten Sitzung.

(3) Wenn bei einer Beschlussfassung gemäß Absatz 2 kein Beschluss des Fakultätsrates zustandekommt, der dem Beschluss der Habilitationskommission entspricht, beauftragt der Fakultätsrat die Habilitationskommission mit der erneuten Beratung und Abgabe einer Stellungnahme gemäß Absatz 1. Der Auftrag ist mit einer ausführlichen schriftlichen Begründung zu versehen.

(4) Nach der Beschlussfassung wird die Entscheidung des Fakultätsrates, eine Venia legendi zu verleihen, der Habilitandin/dem Habilitanden von der Dekanin/dem Dekan bekanntgegeben. Mit der Bekanntgabe dieser Entscheidung erhält die Habilitandin/der Habilitand die in der Entscheidung bezeichnete Venia legendi.

(5) Die Dekanin/Der Dekan vollzieht die Habilitation durch Aushändigung der Habilitationsurkunde. Als Tag der Habilitation gilt der Tag des Kolloquiums.

(6) Die Habilitationsurkunde enthält den Titel der Habilitationsschrift oder der Schriften nach § 1 Abs. 2 Satz 2 sowie das Thema des wissenschaftlichen Vortrages beim Kolloquium. Sie wird von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultäten versehen.

(7) Mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde erhält die Habilitandin/der Habilitand die Befugnis, die Bezeichnung Privatdozentin bzw. Privatdozent zu führen.

(8) Die Dekanin/Der Dekan teilt der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten die Verleihung einer Venia legendi mit.

§ 13

Ablehnung des Habilitationsantrags

Hat die Habilitationskommission den Habilitationsantrag abgelehnt, so ist dies der Habilitandin/dem Habilitanden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 14

Antrittsvorlesung

Nach der Verleihung der Venia legendi, spätestens im darauffolgenden Semester, hält die Privatdozentin/der Privatdozent eine öffentliche Antrittsvorlesung.

§ 15

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Die Habilitationsschrift ist zu veröffentlichen und der Fakultät in sechs Exemplaren kostenfrei abzuliefern.

§ 16

Umhabilitation

(1) Der Fakultätsrat kann eine Habilitierte/einen Habilitierten, die/der an einer anderen Fakultät oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule eine Venia legendi erworben hat und die/der die Verleihung der gleichen Venia legendi durch die Philosophischen Fakultäten erstrebt, auf deren/dessen Antrag umhabilitieren. Die Vorschriften der §§ 3 und 4 über die Zulassungsvoraussetzungen und den Habilitationsantrag gelten sinngemäß.

(2) Nach Eingang des Antrages auf Umhabilitation beauftragt die Dekanin/der Dekan eine Professorin/einen Professor oder mehrere Professorinnen/Professoren des Fachgebietes, für das die Venia legendi erstrebt wird, dem Fakultätsrat über die Antragstellerin/den Antragsteller und ihre/seine wissenschaftlichen Arbeiten zu berichten.

(3) Nach dem Bericht der beauftragten Professorinnen/Professoren beschließt der Fakultätsrat nach mündlicher Beratung über die Eröffnung des Verfahrens. Der Beschluss des Fakultätsrates ist der Antragstellerin/dem Antragsteller durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der im Falle der Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Das weitere Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 6 bis 10. Die Habilitationskommission kann beschließen, dass von einer förmlichen Begutachtung der Habilitationsschrift oder der Schriften nach § 1 Abs. 2 Satz 2 abgesehen wird. Sie kann weiter beschließen, dass von dem Erfordernis des Kolloquiums abgesehen wird. Die Vorschriften des § 12 über die Gesamtbeurteilung und die Verleihung der Venia legendi gelten sinngemäß.

(5) Die Vorschriften der §§ 13 bis 15 gelten sinngemäß.

§ 17

Erweiterung einer Venia legendi

(1) Der Fakultätsrat kann auf Antrag einer Habilitierten/eines Habilitierten, die/der die Erweiterung ihrer/seiner Venia legendi erstrebt, diese Erweiterung beschließen.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 16 Abs. 2 bis 4 sinngemäß.

§ 18

Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät vom 11. Februar 1998 (Dienstblatt S. 26) außer Kraft.

Saarbrücken, 31. Juli 2000

Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Günther Hönn)